



Herrn
Anton Roth
Messhausen 57
88273 Fronreute

Gmund, 30. September 2010 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern auf der Start- und Landefläche "Messhausen", 88273 Messhausen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags von Herrn Anton Roth vom 10.06.2010 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 75/3 (Starts und Landungen), Gemarkung Fronreute.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für Herrn Anton Roth. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Starts mit Hängegleitern (Startart E-Aufstieg im Rahmen des Erprobungsprogramms gem. Schreiben des BMV vom 7.12.2009).

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Es ist sicherzustellen, dass der Elektromotor lediglich für den Startvorgang (Aufstieg) eingesetzt wird.
2. Landungen haben mit abgestelltem E- Antrieb zu erfolgen.
3. Zur Stromleitung ist ausreichender Abstand zu halten.
4. Die Erlaubnis darf an max. 15 Flugtagen genutzt werden.
5. Der Überflug über das Dornacher Ried und die im Umfeld liegenden Naturschutzgebiete sind nur mit der allgemeinen Sicherheitsmindesthöhe von 2000 ft GND erlaubt. Ansonsten sind Überflüge verboten (siehe beiliegende Karte mit eingezeichneten Naturschutzgebieten).
6. Nach Möglichkeit sollte nur in Richtung NNO gestartet und gelandet werden.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.
5. Die TMZ Friedrichshafen befindet sich im Luftraum über dem Gelände, beginnend ab 1700 ft AGL.

IV.

K o s t e n

Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 10.06.2010 wurde durch Herrn Anton Roth ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeurlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ravensburg wurde durch den Antragsteller direkt am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 29.7.2010 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Insbesondere seien durch den Flugbetrieb mit Beeinträchtigungen von geschützten Vogelarten zu rechnen.

Mit Datum des 9.8.2010 wurde das beantragte Gelände durch den DHV besichtigt. Die Start- und Landefläche befindet sich auf einer intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche in Ortsrandlage. Maiswirtschaft wird auf dem benachbarten Feld betrieben. Im weiteren Umfeld befinden sich Naturschutzgebiete.

Die Bedenken der Naturschutzbehörde wurden berücksichtigt. Der Flugbetrieb wurde limitiert. Der Überflug über Naturschutzgebiete wurde auf die all-

gemeine Sicherheitsmindesthöhe von 2000 ft GND beschränkt. Somit sind tiefe und störungsrelevante Überflüge von Schutzgebieten ausgeschlossen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Willi Ewig (Flugbetriebsreferent des DULV) nachgewiesen. Die Eignung wurde darüber hinaus auch bei der Besichtigung des DHV am 9.8.2010 überprüft und festgestellt.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb